

# AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 19

NUMMER : 02

DATUM : 30.01.2023

INHALTSVERZEICHNIS

---

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Bezeichnung</u>
02	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Bebauungsplan W 426 „Oberhausener Str.“-
03	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Bebauungsplan W 427 „Anna-Schlinkheider-Str.“-
04	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Bebauungsplan W 406 „Kindertagesstätte Liebigstr.“-
05	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Öffentliche Zustellung-
06	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen -Öffentliche Zustellung-

## 02 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### Bebauungsplan W 426 „Oberhausener Straße“

- **Bebauungsplan wird aufgestellt**
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB –**

1. Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 15.11.2022 gemäß § 2 Absatz 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung W 426 „Oberhausener Straße“.

Das Plangebiet liegt in der Flur 56 der Gemarkung Ratingen. Im Ratsbeschluss wurden folgende Flurstücksnummern aufgeführt: 163, 164, 160, 161, 158, 27, 174, 175 und 81.

Aufgrund von Fortführungen im Liegenschaftskataster haben einige Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes W 426 eine neue Flurstücksnummer erhalten (Flst.Nr. 175 nun 180 und Flst.Nr. 81 nun 178). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans stattgefunden hat.

Der Geltungsbereich ist in der beiliegenden Übersichtskarte mit einer schwarzen, unterbrochenen Balkenlinie gekennzeichnet und grau hinterlegt.

2. Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 15.11.2022 zugleich die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan W 426 beschlossen. Daher wird der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren. Es wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Ort: Stadtverwaltung Ratingen, Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen

Zeit: vom **30.01.2023 bis einschließlich 24.02.2023**, während der Dienststunden.

#### Dienststunden:

Montag bis Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während dieser Frist wird der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben. Stellungnahmen können schriftlich, elektronisch, mündlich oder zur Niederschrift eingebracht werden. Stellungnahmen per E-Mail senden Sie bitte an [bauleitplanung@ratingen.de](mailto:bauleitplanung@ratingen.de).

Die Vorentwurfsunterlagen zum Bebauungsplan W 426 „Oberhausener Straße“ (Übersichtskarte zum Geltungsbereich, Kurzbegründung, Vorentwurf Masterplan) können auch im Internet unter

<https://www.o-sp.de/ratingen/plan/uebersicht.php?pid=72084&L1=>

sowie über das Internetportal des Landes NRW unter

<https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de> eingesehen werden.

Projektbeschreibung: Sicherung der aktuellen städtebaulichen Situation und Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten des ansässigen Betriebes.

### **HINWEIS CORONA-PANDEMIE**

**Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie ist eine vorherige Anmeldung zur Einsichtnahme unter der Rufnummer 02102 / 550-6133 erforderlich. Aus Gesundheitsgründen kann die gleichzeitige Einsichtnahme beschränkt werden, sodass es zu Wartezeiten kommen kann.**

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

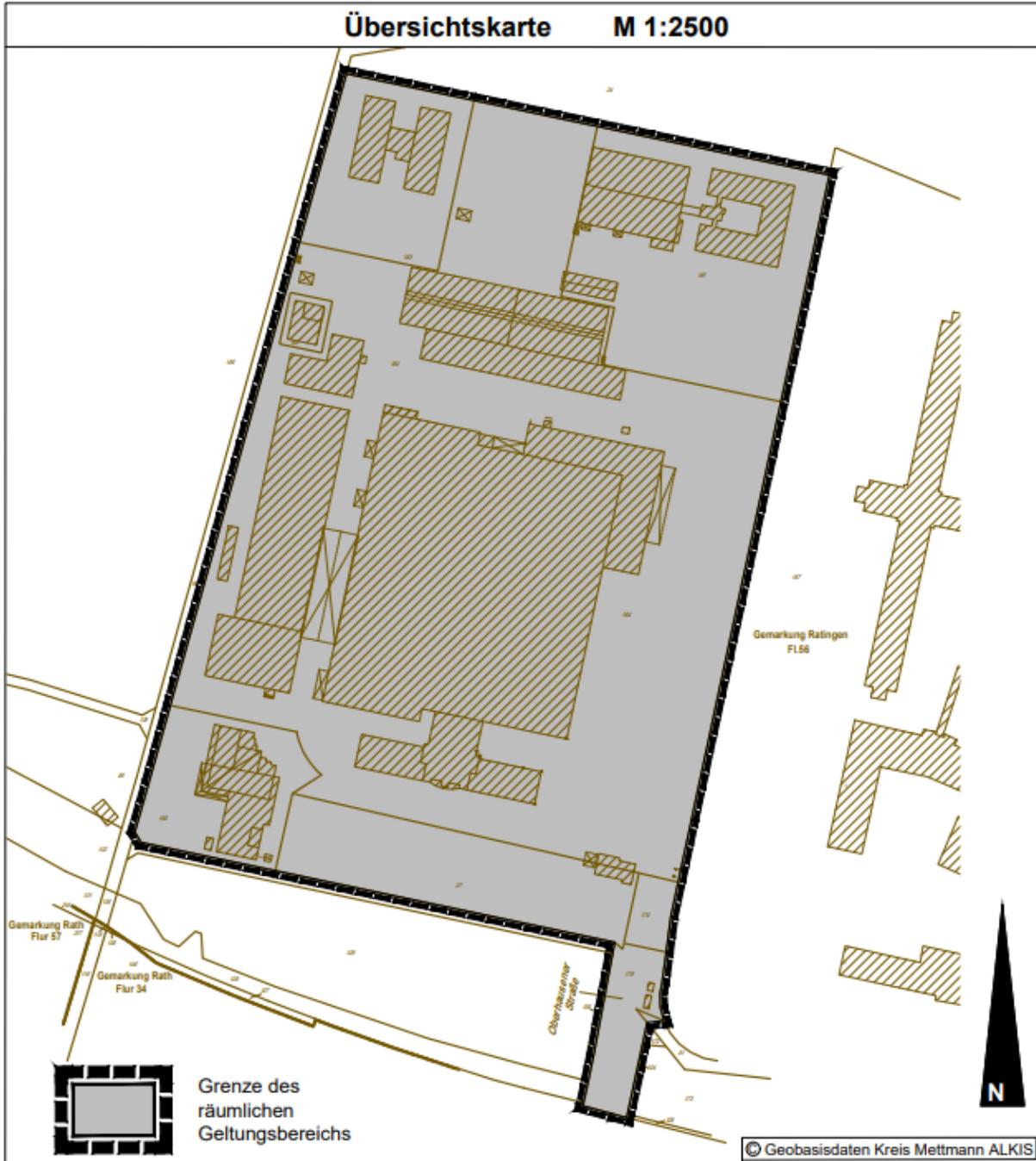
Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 15.11.2022 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Zudem wird hiermit die Möglichkeit für die Öffentlichkeit sich gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren, öffentlich bekannt gemacht.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 25.01.2023

Klaus Pesch  
Bürgermeister



# STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

## Bebauungsplan

### W 426

### "Oberhausener Straße"

### **03 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen**

#### **Bebauungsplan W 427 „Anna-Schlinkheider-Straße“**

##### **- Bebauungsplan wird aufgestellt**

1. Der Rat der Stadt Ratingen hat in seiner Sitzung am 15.11.2022 gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in Verbindung mit § 13a BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung W 427 „Anna-Schlinkheider-Straße“.

Das Plangebiet liegt in der Flur 12 der Gemarkung Ratingen und beinhaltet folgende Flurstücke: 200, 201, 202, 209 und 211.

Der Geltungsbereich ist in der beiliegenden Übersichtskarte mit einer schwarzen, unterbrochenen Balkenlinie gekennzeichnet und grau hinterlegt.

#### Hinweis Umweltprüfung

Da das Planverfahren gemäß § 13a Abs. 2 BauGB – beschleunigtes Verfahren – erfolgt, wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Der § 4 c BauGB – Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen – Monitoring – ist nicht anzuwenden.

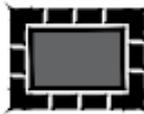
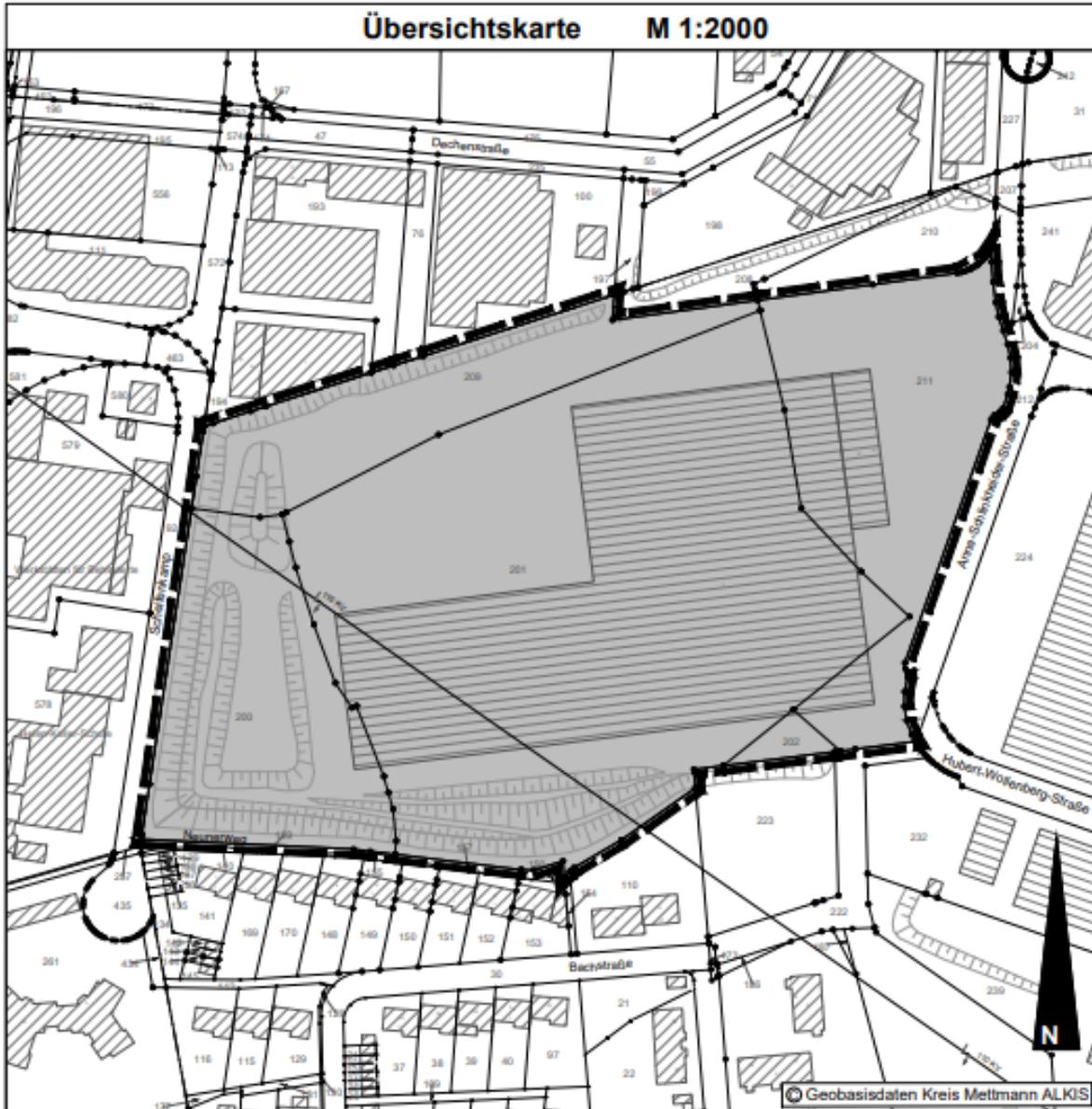
#### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Die vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 15.11.2022 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen.

Ratingen, den 25.01.2023

Klaus Pesch  
Bürgermeister



Grenze des  
räumlichen  
Geltungsbereichs



# STADT RATINGEN

Der Bürgermeister

Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung

Stadtplanung - 61.12 -

## Bebauungsplan

### W 427

"Anna-Schlinkheider-Straße"

## 04 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### **Bebauungsplan W 406 „Kindertagesstätte Liebigstraße“ Bebauungsplan tritt in Kraft**

Der Bebauungsplan W 406 „Kindertagesstätte Liebigstraße“ ist zusammen mit der Entscheidungsbegründung vom 22.08.2022 vom Rat der Stadt Ratingen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), am 15.11.2022 als Satzung beschlossen worden.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Ratingen West nördlich der Liebigstraße und umfasst Teile der Flurstücke 100 und 307 der Flur 15, Gemarkung Ratingen und ein Teilstück des Flurstücks 409 in Flur 14, Gemarkung Ratingen. Im Norden und Osten wird das Plangebiet durch die Flächen des Grünzuges West umschlossen. Eine Übersichtskarte mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes W 406 ist dieser Bekanntmachung beigelegt.

Der oben genannte Bebauungsplan liegt mit seiner Entscheidungsbegründung ab sofort während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen, 2. Obergeschoss, Raum 2.03, zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die im Verfahren verwendeten DIN-Normen können ab sofort während der Dienststunden im Amt für Stadtplanung, Vermessung und Bauordnung der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Stadionring 17, 40878 Ratingen, 2. Obergeschoss, Raum 2.03 eingesehen werden.

#### **Dienststunden:**

Montag	bis	Mittwoch	von 08.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag			von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag			von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan W 406 (Planzeichnung, Begründung etc.) können auch im Internet unter

<https://www.o-sp.de/ratingen/plan/uebersicht.php?pid=33252&L1=>

sowie über das [zentrale Internetportal zur Bauleitplanung für NRW](#)

<https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de>

eingesehen werden.

**Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB in Kraft.**

## BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende vom Rat der Stadt Ratingen in seiner Sitzung am 15.11.2022 beschlossene Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes W 406 wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

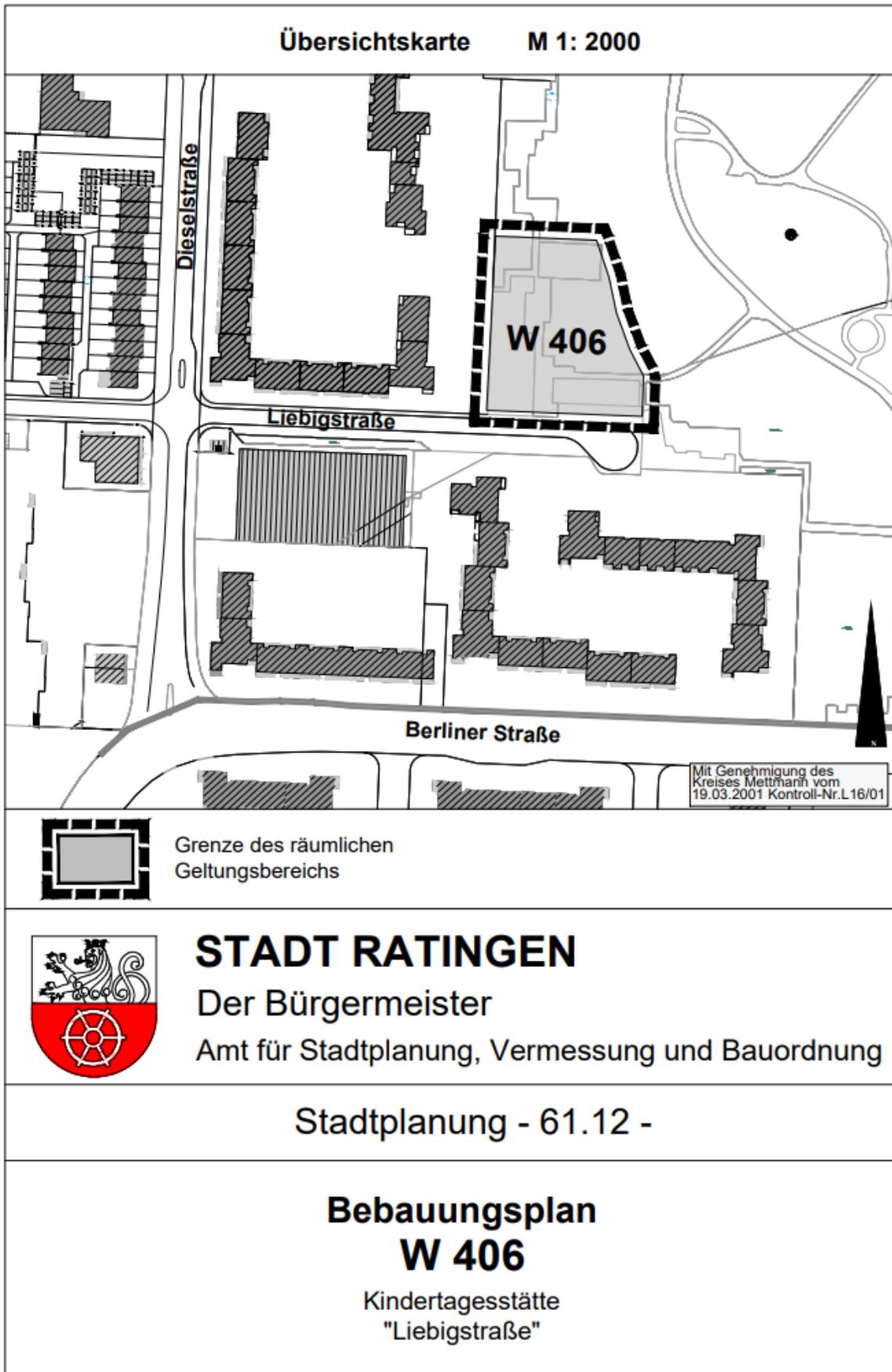
Die Form der öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des § 7 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen wie folgt festgelegt: Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ratingen

### **Hinweise:**

- I. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Ratingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
  
- II. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Verkündung (Öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ratingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
  
- III. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind (§ 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Ratingen, den 25.01.2023

Klaus Pesch  
Bürgermeister



## 05 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

#### -(öffentliche Zustellung)-

an

Herrn Karsten Meyer-Franck

Letzte bekannte Anschrift: Via Ferri 15, 22060 IT-22060 Capione (Italien)

Folgendes Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

Abgaben-Jahresbescheid 2023 vom 13.01.2023 über die Grundbesitzabgaben

Objekt-Nr.: GA003461

Kassenkonto: 1002825

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 07.03.2006 ([GV. NRW. S. 94 / SGV NRW.2010](#)) in der zurzeit geltenden Fassung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen, Zimmer 3.21 während der Dienststunden

Montag und Dienstags	von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18:00 Uhr und
Mittwoch und Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen beziehungsweise in Empfang genommen werden.

Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 26.01.2023

Klaus Pesch

## 06 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

### Zustellung für die Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister, durch öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung

#### -(öffentliche Zustellung)-

an

Herrn Thomas Mateblowski  
Letzte bekannte Anschrift: Fuerteventura, Spanien

Folgendes Dokument kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der vorgenannten Person nicht bekannt ist:

Abgaben-Jahresbescheid 2023 vom 13.01.2023 über die Grundbesitzabgaben  
Objekt-Nr.: GA000608  
Kassenkonto: 1061143

Der Bescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz) vom 07.03.2006 ([GV. NRW. S. 94 / SGV NRW.2010](#)) in der zurzeit geltenden Fassung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Ratingen, Verwaltungsgebäude Minoritenstr. 2-6, 40878 Ratingen, Zimmer 3.21 während der Dienststunden

Montag und Dienstags	von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
Donnerstag	von 08.30 Uhr bis 18:00 Uhr und
Mittwoch und Freitag	von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen beziehungsweise in Empfang genommen werden.

Die Zustellung gilt mit Ablauf von zwei Wochen seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung als erfolgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der erfolgten Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Ratingen, den 26.01.2023

Klaus Pesch

**- letzte Seite nicht bedruckt-**